



Rundschreiben Nr. 06/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Verschärfung der Selbstanzeige</u>	3
b) <u>Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes</u>	3
c) <u>Britische Klage gegen Ermächtigung zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer abgewiesen</u>	3
d) <u>Verwertung der Erkenntnisse einer widerrechtlich erworbenen „Bank-CD“</u>	4
e) <u>Steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern</u>	4
2. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer</u>	
a) <u>Vorläufiger Rechtsschutz unabhängig von der Entscheidung des BVerfG zum ErbStG</u>	5
b) <u>Steuerermäßigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke im Zustand der Bebauung</u>	5
c) <u>Gleichstellung von Geschwistern: Schenkungsteuer versus Grunderwerbsteuer</u>	6
d) <u>Ausländische ErbSt auf Vorerwerb nicht auf deutsche ErbSt bezüglich Weitervererbung des Vorerwerbs anrechenbar</u>	7
e) <u>Abziehbarkeit von Pflegeaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit</u>	7
3. <u>Grunderwerbsteuer</u>	
a) <u>Höhe der Grunderwerbsteuer in den einzelnen Bundesländern</u>	7
b) <u>Grunderwerbsteuer bei Verschmelzung von Personengesellschaften</u>	8
4. <u>Umsatzsteuer</u>	
a) <u>Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern</u>	9
b) <u>Kein Vorsteuerabzug nach Betrug des Herstellers von Blockheizkraftwerken</u>	9
5. <u>Körperschaftsteuer</u>	
a) <u>Verdeckte Gewinnausschüttung: Rentenzahlungen gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach Eintritt des Versorgungsfalls trotz Fortführung des Dienstverhältnisses</u>	10



	Seite
b) <u>Pensionszusage: Regelmäßig keine „Erdienbarkeit“ bei Erteilung nach dem 60. Lebensjahr des Gesellschafter-Geschäftsführers</u>	11
c) <u>Pensionszusage: (Mindest-)Pensionsalter bei Versorgungszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer</u>	11
d) <u>Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß</u>	12
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	
a) <u>Ausnahmsweiser Abzug „finaler“ ausländischer Betriebsstättenverluste</u>	12
b) <u>Zufluss von Kapitaleinnahmen aus Schneeballsystemen</u>	13
c) <u>Berichtigung von zu hoch vorgenommener AfA bei Gebäuden im Privatvermögen</u>	14
d) <u>Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung</u>	15
e) <u>Ausbildungsbetrieb als regelmäßige Arbeitsstätte</u>	16
f) <u>Steuerpflicht von Erstattungszinsen verfassungsgemäß</u>	16
g) <u>EuGH-Vorlage zur sog. Entstrickungsbesteuerung</u>	17
h) <u>Juristisches Repetitorium vor Zulassung zum Studium als Berufsausbildung</u>	17
i) <u>Höhe der Kapitaleinkünfte im Zusammenhang mit der Nutzung von Ferienwohnungen einer AG</u>	17
j) <u>Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen nicht steuerbar</u>	18
k) <u>Photovoltaikanlage: Gebäudekosten als gemischte Aufwendungen</u>	19
l) <u>Darlehenszinsen an Gesellschafter und die Abgeltungsteuer</u>	19
m) <u>Gewerblicher Grundstückshandel auch bei zu privaten Wohnzwecken genutzten Grundstücken?</u>	20
n) <u>Kein Abzug nachträglicher Schuldzinsen nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht</u>	20
o) <u>Abzugsfähigkeit der Pauschalsteuer nach § 37b EStG für nicht abzugsfähige Geschenke</u>	21

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Verschärfung der Selbstanzeige

Einer Pressemitteilung des FinMin. NRW vom 09.05.2014 zufolge haben die Finanzminister der Länder am 09.05.2014 Eckpunkte für die geplante Verschärfung der Selbstanzeige beschlossen. Das Gesetz soll zum 01.01.2015 in Kraft treten. Zu den Eckpunkten:

- a) Die Berichtungspflicht soll künftig 10 Jahre umfassen. Die Strafverfolgungsverjährung wird entsprechend auf 10 Jahre ausgedehnt.
- b) Bei schweren Steuerhinterziehungen i.S. von § 370 AO soll nur noch ein Absehen von der Strafverfolgung bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlags in Betracht kommen (Selbstanzeige im engen Sinne sollen nur noch bei Hinterziehungsbeträgen bis zu 25.000 € möglich sein). Der Zuschlag soll bei hinterzogenen Steuern über 25.000 € bis 100.000 € 10 % betragen, über 100.000 € bis 1 Mio. € 15 % und über 1 Mio. € 20 %,
- c) Die sofortige Entrichtung der Hinterziehungszinsen von 6 % ist zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung.
- d) Die Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschaue löst bereits die Sperrwirkung aus.
- e) Im Bereich der Anmeldeungssteuern soll es gesetzliche Klarstellungen zur Beseitigung bestehender praktischer und rechtlicher Verwerfungen geben.

b) Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes

Einer Pressemitteilung des BVerfG vom 07.05.2014 zufolge verhandelt das BVerfG bereits am 08.07.2014 im Normenkontrollverfahren zur Verfassungsmäßigkeit des ErbStG 1 BvL 21/12.

c) Britische Klage gegen Ermächtigung zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer abgewiesen

Der EuGH hat eine Nichtigkeitsklage des Vereinigten Königreichs gegen den Beschluss 2013/52/EU des Rates vom 22.01.2013 über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (AbIEU L 22, S. 11) abgewiesen.



Das Vereinigte Königreich hatte eine unzulässige extraterritoriale Wirkung auf nicht teilnehmende Mitgliedstaaten und damit eine Verletzung von Art. 327 AEUV und von Völkergewohnheitsrecht sowie eine Verletzung von Art. 332 AEUV aufgrund von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten entstehender Kosten gerügt. Der EuGH verneinte dies, da der angefochtene Beschluss, der elf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und die Slowakei) zu einer verstärkten Zusammenarbeit ermächtigt, noch keine konkreten Bestimmungen enthielt, die zu den vom Vereinigten Königreich angeführten Vertragsverletzungen führen.

EuGH, Urteil vom 30.04.2014, C-209/13

d) **Verwertung der Erkenntnisse einer widerrechtlich erworbenen „Bank-CD“**

Ein gegen geltendes Gesetz verstoßender Ankauf von sog. Bank-CDs mit Daten potentieller Steuerhinterzieher unterliegt keinem Verwertungsverbot.

FG Münster, Urteil vom 30.01.2014 – 2 K 3074/12 F

e) **Steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23.05.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern beraten und hierzu Stellung genommen. Er möchte im Gesetz klarstellen lassen, dass die betreffenden Vorschriften nur auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden sind. Die Länder befürchten, dass die im Gesetzentwurf bisher verwandten unterschiedlichen Begriffe zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnten.

Der Gesetzentwurf soll für die vollständige Gleichbehandlung von Lebenspartnern in allen steuerlichen Belangen sorgen. Er setzt daher noch verbliebenen Anpassungsbedarf zum Beispiel in der AO und im Bundeskindergeldgesetz um. Mit der im letzten Jahr verabschiedeten Änderung des EStG war kurzfristig zunächst nur die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern für das Einkommensteuerrecht geregelt worden (§ 2 Abs. 8 EStG).

Bundesrat, Beschluss vom 23.05.2014, BR-Drs. 149/14 (Beschluss)



2. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

a) Vorläufiger Rechtsschutz unabhängig von der Entscheidung des BVerfG zum ErbStG

Die Vollziehung eines auf § 19 Abs. 1 ErbStG ab 2009 beruhenden Erbschaftsteuerbescheids ist wegen des beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahrens 1 BvL 21/12 auf Antrag des Steuerpflichtigen auszusetzen oder aufzuheben, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht.

*BFH, vom 21.11.2013, II B 46/13
BFHE 243, 162 = ZEV 14, 108*

b) Steuerermäßigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke im Zustand der Bebauung

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 16.04.2014 zur Frage der Steuerermäßigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke im Zustand der Bebauung Stellung genommen. Die Erblasserin und ihr Bruder (Kläger) waren Miteigentümer des mit einem selbstgenutzten Einfamilienhaus bebauten Grundstücks X. Zudem hatten sie die Grundstücke Y und Z erworben, die mit Einfamilienhäusern bebaut und anschließend vermietet werden sollten. Die Klägerin verstarb vor Fertigstellung der Gebäude und wurde von ihrem Bruder beerbt. Dieser vermietete nunmehr sämtliche Objekte. Das beklagte Finanzamt setzte Erbschaftsteuer gegen den Kläger fest.

Anmerkung: Die auf Anwendung der Steuerermäßigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke gerichtete Klage hatte überwiegend Erfolg. Das Finanzgericht stellte fest, dass das Finanzamt die Steuerermäßigung für die Grundstücke Y und Z zu Unrecht versagt hat. Bei den Grundstücken habe es sich um solche im Zustand der Bebauung gehandelt. Zwar sind die Mietverträge erst nach dem Tod der Erblasserin und nach der Fertigstellung der Einfamilienhäuser geschlossen worden. Die Steuerermäßigung setze jedoch nicht voraus, dass der Erblasser selbst einen Mietvertrag abgeschlossen hat. Ausreichend sei allein, dass der Erblasser – wie im Streitfall – eine konkrete Vermietungsabsicht gehabt und diese selbst noch ins Werk gesetzt hat. Die Steuerermäßigung für das Grundstück X kann der Kläger dagegen nicht beanspruchen.



Zum maßgebenden Zeitpunkt des Todes der Erblasserin war das von dieser und dem Kläger zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstück X weder zu Wohnzwecken vermietet noch habe zu diesem Zeitpunkt eine Vermietungsabsicht bestanden, sondern der Kläger habe erst nach dem Tod der Erblasserin beschlossen, das Einfamilienhaus (nach Renovierung) zu vermieten.

FG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2014 – 4 K 4299/13

c) **Gleichstellung von Geschwistern: Schenkungsteuer versus Grunderwerbsteuer**

Der Vater V übertrug seinem Sohn S Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Ferner vereinbarte er mit S, dass dieser seiner Schwester T „anstelle der Zahlung eines Gleichstellungsgeldes“ eine Immobilie übertragen sollte, die V zu einem früheren Zeitpunkt je hälftig an T und S unter Vorbehalt des Nießbrauchs übertragen hatte. Ferner verzichtete T auf Pflichtteilsansprüche in Bezug auf die dem S zugewandten Vermögenswerte. Das FA setzte GrESt fest: T habe unter Verwendung ihres Ausgleichsanspruchs die Grundstückshälfte erworben.

Das Niedersächsische FG entschied im Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (04.11.2013, 7 V 118/13) zugunsten der T. Die Frage, ob ein Vorgang der ErbSt oder SchenkSt und damit nicht der GrESt unterliegt, richtet sich ausschließlich nach dem ErbStG. Es ist denkbar, dass

- T von V einen Ausgleichsanspruch geschenkt erhalten hat, den sie als Gegenleistung für einen grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerb verwendet hat, oder
- Gegenstand der Zuwendung an T die Grundstückshälfte des S. ist; der Vorgang wäre dann grunderwerbsteuerfrei (§ 3 Nr. 2 GrEStG).

Für die letztgenannte Auffassung spricht, dass die Vertragsbeteiligten unmittelbar vereinbart haben, dass S seine ihm gehörende Grundstückshälfte „zum Zwecke der Gleichstellung“ auf die Antragstellerin überträgt.

Ist Gegenstand der Zuwendung die Schenkung der Grundstückshälfte, ist der Wert des von ihr übernommenen Nießbrauchsrechts als Auflage abziehbar und insoweit nach § 3 Nr. 2 S. 2 GrEStG nicht von der GrESt ausgenommen.

BFH, vom 20.11.2013, II R 38/12



d) **Ausländische ErbSt auf Vorerwerb nicht auf deutsche ErbSt bezüglich Weitervererbung des Vorerwerbs anrechenbar**

§ 27 ErbStG lässt bei einem mehrfachen Übergang desselben Vermögens die (teilweise) Anrechnung der beim ersten Übergang (Vorerwerb) entstandenen ausländischen ErbSt auf die beim zweiten Übergang entstehende inländische ErbSt nicht zu. Dies hat das Hessische FG entschieden.

Aufgrund der vom FG zugelassenen und vom Kläger auch eingelegten Revision (Az. des BFH: II R 37/13) wird nun der BFH über die Anwendung des § 27 ErbStG auf (nur) im Ausland besteuerte Vorerwerbe zu entscheiden haben.

e) **Abziehbarkeit von Pflegeaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit**

Nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG sind die vom Erblasser herrührenden Schulden als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar. Dies sind nur die aus Rechtsgründen bestehenden Erblasserschulden. Hierunter fallen alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen, die in der Person des Erblassers begründet worden und mit seinem Tod nicht erloschen sind. Ein Abzug von Aufwendungen des Erben für gegenüber dem Erblasser erbrachte Pflegeleistungen als Nachlassverbindlichkeiten kommt daher nur in Betracht, wenn zwischen dem Erblasser und dem Erben ein Schuldverhältnis bestanden hatte, aufgrund dessen dem Erben gegen den Erblasser ein Anspruch auf Vergütung für die Erbringung von Pflegeleistungen zustand.

BFH, Beschluss vom 26.02.2014 – II B 125/12, NV

3. **Grunderwerbsteuer**

a) **Höhe der Grunderwerbsteuer in den einzelnen Bundesländern**

Wer ein Haus oder eine Wohnung kauft, muss mit mehr Kosten als nur dem Kaufpreis kalkulieren. Notar und Grundbuch, gegebenenfalls Maklerprovision und nicht zuletzt die Grunderwerbsteuer verteuern den Kauf mitunter um zehn oder mehr Prozent. Besonders die Grunderwerbsteuer ist in den letzten Jahren in fast allen Bundesländern teurer geworden.



Bis August 2006 galt noch ein bundesweit einheitlicher Steuersatz von 3,5 % für diese Steuer, die von den Ländern kassiert wird. Danach hatten die Länder die Möglichkeit, selbst über die Höhe des Steuersatzes zu entscheiden – und haben davon in den meisten Fällen auch Gebrauch gemacht.

Schleswig-Holstein	6,5 %
Berlin	6,0 %
Saarland	5,5 %
Baden-Württemberg	5,0 %
Brandenburg	5,0 %
Bremen	5,0 %
Hessen	5,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	5,0 %
Niedersachsen	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	5,0 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Thüringen	5,0 %
Hamburg	4,5 %
Bayern	3,5 %
Sachsen	3,5 %

b) Grunderwerbsteuer bei Verschmelzung von Personengesellschaften

1. Der Eigentumsübergang durch Verschmelzung grundbesitzender Gesellschaften unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer.
2. Auf Verschmelzungsvorgänge zwischen Personengesellschaften sind sowohl die Steuerbefreiungsvorschriften des § 3 GrEStG als auch die sachliche Begünstigungsvorschrift des § 6 Abs. 3 S. 1 GrEStG anwendbar.
3. § 6 Abs. 3 S. 1 GrEStG greift auch bei nur mittelbarer Beteiligungsidentität im Rahmen einer mehrstöckigen Gesamthand. Ist hingegen eine Kapitalgesellschaft an der Verschmelzung beteiligt, kommt es allein auf deren Beteiligungsquote an der Gesamthand und nicht auf die ihrer Anteilseigner an.
4. § 6 Abs. 3 S. 1 GrEStG stellt bei Mehrstöckigkeit übereinander stehender Personengesellschaften immer auf die Beteiligungsverhältnisse der Gesamthänder in der obersten Gesamthandsebene ab.



5. § 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG bezieht sich bei mehrstöckigen Gesamthandsgemeinschaften auch auf eine Verminderung der bisherigen Beteiligungsquote auf der obersten Ebene.

*FG München, Urteil vom 07.11.2012, 4 K 1322/09,
Rev. eingelegt, Az. BFH: II R 24/13*

4. Umsatzsteuer

a) Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern

§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG ordnet den Wechsel der Steuerschuldnerschaft an, wenn Bauleistungen erbracht werden. Bauleistungen sind danach Werklieferungen oder sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Allerdings gilt die Regelung nur für brancheninterne Umsätze, d.h., der Leistungsempfänger muss selbst entsprechende Bauleistungen erbringen. Damit muss auch der Leistungsempfänger Bauleister sein. Innerhalb von drei Monaten hat sich das BMF nun mit Schreiben vom 08.05.2014 – IV D 3 – S 7279/11/10002-03 erneut zu den Auswirkungen des BFH-Urteil vom 22.08.2013 – V R 37/10 (BStBl II 2014, 128) geäußert.

b) Kein Vorsteuerabzug nach Betrug des Herstellers von Blockheizkraftwerken

Das FG Münster hat mit Urteil vom 03.04.2014 zum Vorsteuerabzug aus einer Vorausrechnung über den Kauf eines Blockheizkraftwerks Stellung genommen, dessen Lieferung vom Verkäufer in betrügerischer Absicht von vornherein nicht beabsichtigt war. Nach Ansicht des Finanzgerichts schied ein Vorsteuerabzug des Bestellers der Anlage aus, da in der Rechnung des Lieferers keine „gesetzlich geschuldete Steuer“ ausgewiesen sei. Bei richtlinienkonformer Auslegung dürfe als Vorsteuer nur eine für den berechneten Umsatz vom Leistenden geschuldete Steuer abgezogen werden. Demnach erstrecke sich das Recht auf Vorsteuerabzug nicht auf eine Steuer, die ausschließlich deshalb geschuldet wird, weil sie in einer Rechnung ausgewiesen ist, so das FG Münster in seiner Urteilsbegründung.



Anmerkung: Mit Urteil vom 08.09.2011 – V R 43/10 (BStBl 2014 II S. 203) hat der BFH klargestellt, dass es dem Vorsteuerabzug nicht entgegen steht, dass der Lieferer zivilrechtlich nicht Eigentümer des Liefergegenstands ist und er darüber hinaus beabsichtigt, den gelieferten Gegenstand vertragswidrig nochmals an einen anderen Erwerber zu liefern. Der BFH erblickte in der förmlichen Übergabe der Liefergegenstände unabhängig von deren Schicksal zuvor und danach die Verschaffung der Verfügungsmacht. Im Streitfall wurde das fragliche Blockheizkraftwerk jedoch erst gar nicht hergestellt. An einer förmlichen Übergabe fehlte es daher.

Die Versagung des Vorsteuerabzugs war für den Kläger jedoch nicht der einzige steuerliche Nachteil bzw. Schaden. Nach Ansicht des Finanzgerichts hätte der Kläger eigentlich auch die offen ausgewiesene Steuer in den erteilten monatlichen Gutschriften geschuldet, da er insoweit einen Steuerbetrag gesondert ausgewiesen habe, obwohl er eine Leistung nicht ausgeführt habe (§ 14c Abs. 2 Satz 2 UStG). Eine Berücksichtigung habe im Streitfall allerdings im Hinblick auf das Verbot der Schlechterstellung im Finanzgerichtsverfahren nicht erfolgen können.

FG Münster, Urteil vom 03.04.2014 – 5 K 338/12 U

5. Körperschaftsteuer

a) Verdeckte Gewinnausschüttung: Rentenzahlung gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach Eintritt des Versorgungsfalls trotz Fortführung des Dienstverhältnisses

Es ist aus steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht wird. In diesem Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet wird, oder aber den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfähigkeit aufschieben, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat. Dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Arbeitszeit und sein Gehalt nach Eintritt des Versorgungsfalls reduziert, ändert daran grundsätzlich nichts (Bestätigung und Fortführung des Sen.Urt. v. 05.03.2008 – I R 12/07, BFHE 220, 454 = GmbHR 2008, 663).

BFH, Urteil vom 23.10.2013 – I R 60/12



b) Pensionszusage: Regelmäßig keine „Erdienbarkeit“ bei Erteilung nach dem 60. Lebensjahr des Gesellschafter-Geschäftsführers

1. Es stellt ein starkes Indiz für die fehlende Erdienbarkeit einer Pensionszusage und somit das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung dar, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH im Zeitpunkt der Pensionszusage das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat; an der entsprechenden Sen.-Rspr. (st. Spruchpraxis, vgl. u.a. BFH v. 05.04.1995 – I R 138/93, BStBl. II 1995, 478 = GmbHR 1995m 533; v. 23.07.2003 – I R 80/02, BStBl. II 2003, 926 = GmbHR 2003, 1505) ist weiter festzuhalten.
2. Allein die Tatsache, dass nur eine Pension i.H.v. 500 € monatlich ab Vollendung des 67. Lebensjahres zugesagt wurde, genügt nicht die Annahme, dass durch die Pensionszusage lediglich eine Versorgungslücke geschlossen werden sollte, so dass eine Pensionszusage möglicherweise auch noch nach Vollendung des 60. Lebensjahres steuerrechtlich anzuerkennen wäre.

BFH, Urteil vom 11.09.2013 – I R 26/12

c) Pensionszusage: (Mindest-)Pensionsalter bei Versorgungszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 EStG sind für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsrückstellung die Jahresbeträge zugrunde zu legen, die vom Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles rechnermäßig aufzubringen sind. Ein Mindestpensionsalter wird hiernach auch für die Zusage gegenüber dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht vorausgesetzt (gegen R 41 Abs. 9 S. 1 EStR 2001, R 6a Abs. 8 EStR 2012).

Wurde einem ursprünglichen Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Pension auf das 60. Lebensjahr zugesagt und wird der Begünstigte später zum Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer, ohne dass die Altersgrenze angehoben wird, kommt deshalb insoweit allenfalls die Annahme einer vGA, nicht aber eine Bilanzberichtigung, in Betracht.

BFH, Urteil vom 11.09.2013 – I R 72/12



d) **Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß**

Die Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist nach dem BFH-Urteil vom 16.01.2014 verfassungsgemäß.

Anmerkung: Die Gewerbesteuer ist ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe und mindert deshalb den Gewinn z. B. einer Kapitalgesellschaft. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber jedoch in § 4 Abs. 5b EStG angeordnet, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist. Sie darf infolgedessen bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr gewinnmindernd (und damit steuermindernd) berücksichtigt werden. Nach Auffassung des BFH verstößt die mit diesem Abzugsverbot verbundene Einschränkung des sog. objektiven Nettoprinzips bei Kapitalgesellschaften nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lasse sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (z. B. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf nur noch 15 %) hinreichend sachlich begründen. In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte eine GmbH gegen das Abzugsverbot geklagt, die mehrere gepachtete Tankstellen betrieb und aufgrund hoher Pachtaufwendungen vergleichsweise viel Gewerbesteuer zahlen musste. Die Klage blieb jedoch ohne Erfolg.

BFH, Urteil vom 16.01.2014 – I R 21/12

6. **Einkommensteuer/Bilanzierung**

a) **Ausnahmsweiser Abzug „finaler“ ausländischer Betriebsstättenverluste**

1. Der Senat hält auch für Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie Art. 13 Abs. 2 DBA-Belgien daran fest, dass Deutschland für (laufende und Veräußerungs-) Verluste, die ein in Deutschland ansässiges Unternehmen in seiner in Belgien belegenen Betriebsstätte erwirtschaftet, kein Besteuerungsrecht hat (sog. Symmetriethese; ständige Rechtsprechung).
2. Ein Verlustabzug kommt abweichend davon aus Gründen des Unionsrechts nur ausnahmsweise in Betracht, sofern und soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass die Verluste im Quellenstaat – als sog. finale Verluste – steuerlich unter keinen Umständen anderweitig verwertbar sind (Anschluss an die ständige Rechtsprechung des EuGH).



Eine derartige „Finalität“ ist gegeben, wenn die Verluste im Quellenstaat aus tatsächlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können oder ihr Abzug in jenem Staat zwar theoretisch noch möglich, aus tatsächlichen Gründen aber so gut wie ausgeschlossen ist und ein wider Erwarten dennoch erfolgter späterer Abzug im Inland verfahrensrechtlich noch rückwirkend nachvollzogen werden könnte (Bestätigung des Senatsurteils vom 09.06.2010 – I R 107/09).

3. Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, ist ein nach § 2a Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG 1997 abgezogener Betriebsstättenverlust nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 i.d.F. von § 52 Abs. 3 Satz 5 EStG 1997 i.d.F. des StBereinG 1999 (jetzt § 52 Abs. 3 Satz 7 EStG 2009) im Veranlagungszeitraum (VZ) der Übertragung dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen; § 2a Abs. 4 Nr. 2 EStG 1997 ist in der vorgenannten Fassung für die VZ 1999 bis 2005 anzuwenden. Die Vorschrift bleibt im VZ 1999 danach unanwendbar, wenn die Übertragung der Betriebsstätte (hier durch Verkauf an eine Kapitalgesellschaft) zwar im abweichenden Wirtschaftsjahr 1998/1999, tatsächlich jedoch im Kalenderjahr 1998 vorgenommen worden ist.

BFH, Urteil vom 05.02.2014 – I R 48/11

b) Zufluss von Kapitaleinnahmen aus Schneeballsystemen

1. Gutschriften aus Schneeballsystemen führen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn der Betreiber des Schneeballsystems bei entsprechendem Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge leistungsbereit und leistungsfähig gewesen wäre (Bestätigung der Rechtsprechung).
2. An der Leistungsbereitschaft des Betreibers des Schneeballsystems kann es fehlen, wenn er auf einen Auszahlungswunsch des Anlegers hin eine sofortige Auszahlung ablehnt und stattdessen über anderweitige Zahlungsmodalitäten verhandelt. Einer solchen Verweigerung oder Verschleppung der Auszahlung steht es nicht gleich, wenn der Betreiber des Schneeballsystems an Anlegern die Wiederanlage nahelegt, um den Zusammenbruch des Schneeballsystems zu verhindern, die vom Anleger angeforderten Teilbeträge jedoch auszahlt.

BFH, Urteil vom 11.02.2014 – VIII R 25/12



c) **Berichtigung von zu hoch vorgenommener AfA bei Gebäuden im Privatvermögen**

1. Die Berichtigung zu hoch vorgenommener und verfahrensrechtlich nicht mehr änderbarer AfA ist bei Gebäuden im Privatvermögen in der Weise vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungssätze auf die bisherige Bemessungsgrundlage bis zur vollen Absetzung des noch vorhandenen Restbuchwerts angewendet werden.
2. Sind für ein Gebäude in einem Veranlagungszeitraum Sonderabschreibungen vorgenommen worden, bemisst sich nach Ablauf des Begünstigungszeitraums nach § 7a Abs. 9 EStG die Restwertabschreibung bei Gebäuden nach dem nach § 7 Abs. 4 EStG unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz.
3. Die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG ist nach Vornahme einer Sonderabschreibung ausgeschlossen.

BFH, Urteil vom 21.11.2013 – IX R 12/13

Anmerkung: Der BFH hatte die Revision des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Finanzgerichts zugelassen, das Urteil des FG Düsseldorf dann aber bestätigt. Dass die degressive AfA nach Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung wie der nach § 4 FördG ausgeschlossen ist, folgt aus dem Gesetz. § 7a Abs. 9 EStG verweist insoweit auf die Folgeabschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG. Das Finanzgericht hatte den Ausschluss der degressiven AfA nach Vornahme einer Sonderabschreibung noch auf § 7 Abs. 5 Satz 2 EStG gestützt. Diese Aussage sollte wohl durch das Revisionsurteil revidiert werden. Die Sperrwirkung des § 7 Abs. 5 Satz 2 EStG trifft eben nur den Steuerpflichtigen, der das Objekt angeschafft hat, für welches der Hersteller bereits eine Sonderabschreibung vorgenommen hatte. Das Ergebnis ist das Gleiche: Kann die fehlerhaft zu hohe Abschreibung nicht mehr rückwirkend korrigiert werden, steht dem Hersteller des Gebäudes nur die lineare AfA auf die Restnutzungsdauer zu. Der BFH betont im ersten Leitsatz zwar, dass diese Rechtsfolge nur Gebäude im Privatvermögen betrifft; für Gebäude im Betriebsvermögen kann aber nichts anderes gelten. Unterschiede ergeben sich hier nur beim (hier nicht gegebenen) Ansatz einer unzutreffenden AfA-Bemessungsgrundlage.



d) **Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

1. Schuldzinsen, die auf Verbindlichkeiten entfallen, welche der Finanzierung von Anschaffungskosten eines zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzten Wohngrundstücks dienen, können auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie grds. weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können.
2. Auch auf ein Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen können im Einzelfall durch die (frühere) Einkünfteerzielung veranlasst sein.
3. War der Steuerpflichtige an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft beteiligt, ist ihm ein von der Gesellschaft zur Finanzierung der Anschaffungskosten eines zur Vermietung bestimmten Wohngrundstücks aufgenommenes und ursprünglich durch diese Einkünfteerzielung veranlassten Darlehen nach der Beendigung der Gesellschaft grds. in dem Umfang zuzurechnen, in dem ihm vormals auch Einkünfte anteilig zuzurechnen waren.

BFH, Urteil vom 08.04.2014 – IX R 45/13

Anmerkung: Die Entscheidung knüpft an das BFH-Urteil vom 20.06.2012 – IX R 67/10 (BStBl 2013 II S. 275) an, mit dem der BFH den nachträglichen Schuldzinsenabzug auch schon im Falle einer nach § 23 EStG steuerbaren Veräußerung zugelassen hatte. In seiner Entscheidung vom 08.04.2014 erweitert der BFH nunmehr die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs; ein solcher ist grds. auch nach einer nichtsteuerbaren Veräußerung der Immobilie möglich, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Voraussetzung ist dafür aber u.a., dass der Steuerpflichtige den aus der Veräußerung der bislang vermieteten Immobilie erzielten Erlös – soweit nicht Tilgungshindernisse entgegenstehen – stets und in vollem Umfang zur Ablösung des Anschaffungsdarlehens verwendet. Auch auf Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen erkennt der BFH grds. an, soweit die Valuta des Umschuldungsdarlehens nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und die Umschuldung sich im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung – wozu regelmäßig auch eine vertraglich fixierte Tilgungsvereinbarung gehört – bewegt. Da das Finanzgericht die letztgenannten Voraussetzungen im Rahmen der Vorentscheidung nicht geprüft hat, hat der IX. Senat die Sache zurückverwiesen.



e) **Ausbildungsbetrieb als regelmäßige Arbeitsstätte**

1. Ist ein Auszubildender im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses, aus dem er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, dem Ausbildungsbetrieb zugeordnet und sucht er diesen fortdauernd auf, um dort seine für den Ausbildungszweck zentralen Tätigkeiten zu erbringen, ist der Ausbildungsbetrieb regelmäßige Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 EStG in der bis Ende 2013 geltenden Fassung.
2. Allein der Umstand, dass ein Ausbildungsdienstverhältnis regelmäßig zeitlich befristet ist, reicht nicht aus, um dem Ausbildungsbetrieb die Qualifikation als regelmäßige Arbeitsstätte zu versagen.
3. Fahrtkosten von Auszubildenden zu einem derartigen Ausbildungsbetrieb sind daher nur mit der Entfernungspauschale des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG in der bis Ende 2013 geltenden Fassung als Werbungskosten zu berücksichtigen.

BFH, Urteil vom 27.02.2014 – III R 60/13

f) **Steuerpflicht von Erstattungszinsen verfassungsgemäß**

Die Anordnung der Besteuerung der Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen durch den Gesetzgeber in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG verstößt im Vergleich zur Nichtabziehbarkeit der Nachzahlungszinsen weder gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG noch das daraus folgende, an den Gesetzgeber gerichtete verfassungsrechtliche Gebot, einmal getroffene (steuerliche) Belastungsentscheidungen folgerichtig auszugestalten (Folgerichtigkeitsgebot).

BFH, Urteil vom 12.11.2013 – VIII R 1/11, NV



g) **EuGH-Vorlage zur sog. Entstrickungsbesteuerung**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist zur Vorabentscheidung folgende Rechtsfrage vorgelegt worden:

Ist es mit der Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV vereinbar, wenn für den Fall der Übertragung eines Wirtschaftsguts von einer inländischen auf eine ausländische Betriebsstätte desselben Unternehmens eine nationale Regelung bestimmt, dass eine Entnahme für betriebsfremde Zwecke vorliegt mit der Folge, dass es durch Aufdeckung stiller Reserven zu einem Entnahmegewinn kommt, und eine weitere nationale Regelung die Möglichkeit eröffnet, den Entnahmegewinn gleichmäßig auf fünf oder zehn Wirtschaftsjahre zu verteilen?

*FG Düsseldorf, Beschluss vom 05.12.2013, 8 K 3664/11F,
Vorlage beim EuGH, Az.: C-657/13*

h) **Juristisches Repetitorium vor Zulassung zum Studium als Berufsausbildung**

Das FG Rheinland-Pfalz erkennt den Besuch eines juristischen Repetitoriums, das bereits vor der Aufnahme des Jurastudiums besucht wird, als Berufsausbildung i.S. von § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG an. Damit kann der Teilnehmer als Kind für Zwecke des Kindergeldes bzw. die Freibeträge für Kinder berücksichtigt werden.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.07.2013, 5 K 2293/12, rkr.

i) **Höhe der Kapitaleinkünfte im Zusammenhang mit der Nutzung von Ferienwohnungen einer AG**

Nach Ansicht des FG Münster führt die Nutzung von Ferienimmobilien, die eine AG verwaltet und an ihre Aktionäre überlässt, zu Einkünfte aus Kapitalvermögen, deren Höhe sich nach dem Mietpreis für vergleichbare Ferienobjekte richtet. Der Kläger ist Aktionär einer solchen AG und erhielt von dieser jährlich eine bestimmte Anzahl von Punkten, die er in den Streitjahren 2009 und 2010 für die Nutzung von Objekten der AG einsetzte. Vereinbarungsgemäß zahlte er keine Miete, sondern lediglich die von der konkreten Nutzung unabhängigen Jahresbeiträge.



Das Finanzamt behandelte den Nutzungsvorteil in Höhe der Vergleichsmiete als Kapitaleinkünfte. Der Kläger vertrat die Auffassung, dass die Jahresbeiträge hiervon abzuziehen seien. Diese stellten keine (nicht abziehbaren) Werbungskosten dar, sondern seien bereits bei der Bewertung des zugeflossenen Vorteils zu berücksichtigen. Das Gericht folgte der Argumentation des Klägers nicht. Die Jahresbeiträge seien Werbungskosten, die wegen der mit der Abgeltungsteuer ab dem Jahr 2009 eingeführten Beschränkung des Werbungskostenabzuges auf den Sparer-Pauschbetrag nicht mehr abziehbar seien.

FG Münster, Urteil vom 02.07.2013, 11 K 4508/11 E, rkr.

j) **Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen nicht steuerbar**

Das FG Münster hat mit Urteil vom 14.03.2014 entschieden, dass die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen führt. Die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung stelle weder eine Veräußerung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar noch handele es sich bei dieser Schuldverschreibung um eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des Gesetzes.

Anmerkung: Der Kläger hatte im Jahr 2009 Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen erworben. Bei diesen handelt es sich um eine auf Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe. Sie ist ein börsengehandeltes Wertpapier, das einen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Jede Xetra Gold Schuldverschreibung räumt dem Anleger das Recht ein, von der Emittentin die Lieferung von einem Gramm Gold zu verlangen. Der Kläger machte im Jahr 2011 drei Mal von seinem Anspruch auf Lieferung von Gold Gebrauch. Seine Bank wertete die Ausübung der Lieferansprüche – entsprechend der Auffassung der Finanzverwaltung (s. BMF-Schreiben vom 22.12.2009, BStBl. 2010 I S.4) – als Einkünfte aus Kapitalvermögen und wies in der entsprechenden Ertragnisaufstellung steuerpflichtige Erträge in Höhe von rund 211.000 € aus.

Nach Ansicht des Klägers führt lediglich die spätere Veräußerung des Goldes zu einem gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtigen Gewinn, sofern der Verkauf innerhalb der gesetzlichen Haltefrist von einem Jahr erfolgt. Das FG Münster gab dem Kläger Recht. Die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung stelle keine Veräußerung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar.



Es liege kein Austauschvertrag vor, die dem der eine Vertragsteil eine Geldleistung schulde, während die andere Vertragspartei eine Pflicht zur Sachlieferung bzw. Rechtsübertragung treffe. Vielmehr führe die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung zum Untergang der Schuldverschreibung. Im Gegenzug werde die Emittentin mit der Auslieferung des Goldes von ihrer Leistungsverpflichtung befreit. Da die Inhaberschuldverschreibung nur das Recht auf Lieferung einer bestimmten Menge physischen Goldes beinhalte, fehle es auch an einer Kapitalforderung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

FG Münster, Urteil vom 14.03.2014 – 12 K 3284/13

k) Photovoltaikanlage: Gebäudekosten als gemischte Aufwendungen

Wird eine Photovoltaikanlage auf dem Dach einer im Übrigen privat genutzten Halle betrieben, dann können anteilige Gebäudekosten nicht als Betriebsausgaben im Wege der sog. Aufwandseinlage bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Betriebs „Stromerzeugung“ berücksichtigt werden. Insbesondere kommt keine Aufteilung der Gebäudekosten nach dem Verhältnis der jeweils für die Nutzungsüberlassung der Halle und der Dachfläche tatsächlich erzielten oder abstrakt erzielbaren Mieten in Betracht.

Urteil vom 17. Oktober 2013 III R 27/12

Vorinstanz: FG Köln vom 16. Mai 2012 10 K 3587/11

l) Darlehenszinsen an Gesellschafter und die Abgeltungsteuer

Darlehenszinsen an Gesellschafter stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar, die grundsätzlich der Abgeltungsteuer unterliegen. Eine Versteuerung nach dem persönlichen Steuersatz ist gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG bei einem Anteil von mehr als 10 % an der darlehensnehmenden Gesellschaft zwingend vorzunehmen.

*FG Münster, Urteil vom 22.01.2014 – 12 K 3703/11 E,
Rev. zugelassen*



m) **Gewerblicher Grundstückshandel auch bei zu privaten Wohnzwecken genutzten Grundstücken?**

1. Die Veräußerung von mehr als drei Immobilienobjekten innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs dient nur dann als Indiz für einen gewerblichen Grundstückshandel, wenn der Wohnraum nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.
2. Die Zuordnung eines Einfamilienhauses zum notwendigen Betriebsvermögen erfordert, dass dieses objektiv erkennbar dem unmittelbaren Einsatz im Einzelunternehmen des Steuerpflichtigen dient.

FG Hessen, Urteil vom 18.02.2014 – 5 K 3251/10

n) **Kein Abzug nachträglicher Schuldzinsen nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht**

Im Streitfall erwarb der Kläger ein mit einer Gaststätte und mit sieben Ferienwohnungen bebautes Grundstück, aus dem er in den Streitjahren 2003 bis 2006 Verluste aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Daher versuchte der Kläger ab Mai 2003, das Objekt zu veräußern, was letztlich 2008 gelang. Das FA ging davon aus, dass der Kläger seine Einkünfteerzielungsabsicht mit Blick auf Verkaufsbemühungen aufgegeben habe und berücksichtigte die Verluste aus der Immobilie nicht mehr. Das FG gab der dagegen gerichteten Klage teilweise statt. Insbesondere ging es davon aus, dass der Kläger seine Einkünfteerzielungsabsicht schon 2003 aufgegeben habe; unbeschadet dessen seien die gezahlten „nachträglichen Schuldzinsen“ aber nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH vom 20.06.2012, IX R 67/10, BStBl II 2013, 275) als Werbungskosten einkünftermindernd zu berücksichtigen.

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und wies die Sache an das FG zurück. Dabei hob er hervor, dass ein fortdauernder Veranlassungszusammenhang von sog. „nachträglichen Schuldzinsen“ mit früheren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht anzunehmen sei, wenn der Steuerpflichtige zwar ursprünglich mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjektes aus anderen Gründen weggefallen ist.

BFH, Urteil vom 21.01.2014, IX R 37/12



o) Abzugsfähigkeit der Pauschalsteuer nach § 37b EStG für nicht abzugsfähige Geschenke

Die auf Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Auch die pauschalierte Steuer ist Teil der Zuwendung und damit des Geschenks i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 16.01.2014 – 10 K 326/13
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: IV R 13/14)*

Im vorliegenden Fall hatte eine KG (Konzertveranstalter) diversen Empfängern über einen mehrjährigen Zeitraum Sachbezüge, häufig in Form von Freikarten, über 35 € zugewendet. Die Zuwendungsempfänger waren keine Arbeitnehmer der KG. Im Rahmen einer Lohnsteuerausprüfung verständigte man sich auf die 30%ige pauschale Versteuerung gem. § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, da die Empfänger von der KG nicht benannt worden sind.

Die Klägerin begehrte den Abzug der nach § 37b EStG pauschal gezahlten Steuer, da sie diese als Lohnsteuer des Zuwendenden und somit als Betriebsausgabe gem. § 4 Abs. 4 EStG beurteilte.

Das FG urteilte jedoch, dass die pauschale Lohnsteuer gem. § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG als Teil des Geschenks behandelt werden muss und somit das Verbot des Betriebsausgabenabzugs für beides gilt. Die erhobene Pauschalsteuer ist zwingend als Bestandteil des Geschenks anzusehen. Eine eigene Einkunftsart begründet § 37b EStG nicht, obwohl hier von pauschaler Einkommensteuer die Rede ist. Die Pauschalierung selbst führt auch nicht zu einer übermäßigen Besteuerung.

Die grundsätzliche Wirkung einer pauschalierten Besteuerung führt zwingend dazu, dass Steuerpflichtige mit individuell höherem oder niedrigerem Steuersatz weniger bzw. stärker belastet werden.

Da dem Zusammenhang zwischen der Pauschalsteuer und dem Betriebsausgabenabzugsverbot grundsätzliche Bedeutung beigemessen wurde, ist die Revision zugelassen worden.

Es sollte jedoch die aus der Nichtabzugsfähigkeit der Pauschalsteuer resultierende Belastung weiterhin in die Kalkulation einbezogen werden.